

2. GMB Pfllegetag

**Betriebliche Gesundheitsförderung
nach dem Jahressteuergesetz 2009**

Schwerin, 9. November 2011

- Leistungen des AG sind steuer- und sozialversicherungsfrei
- bis zum Freibetrag von jährlich 500 €
- zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn



Eine Gehaltsumwandlung ist steuerlich nicht begünstigt!

Ziel:

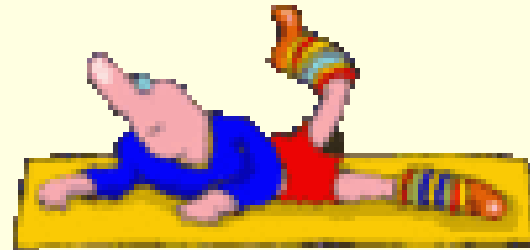
- Stärkung der betrieblichen Gesundheitsförderung
- durch Leistungen des Arbeitgebers
- an Arbeitnehmer
- zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes

Welche Maßnahmen sind begünstigt?

- Leistungen müssen hinsichtlich **Qualität**, **Zweckbindung** und **Zielgerichtetheit** den Anforderungen der §§ 20 und 20a des SGB V genügen

Im Einzelnen sind dies folgende Bereiche:

- allgemeine Reduzierung von Bewegungsmangel durch verhaltens- und gesundheitsorientierte Bewegungsprogramme



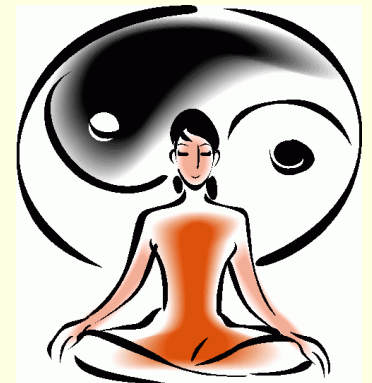
- Vorbeugung und Reduzierung arbeitsbedingter Belastungen des Bewegungsapparates

Im Einzelnen sind dies folgende Bereiche:

- allgemeine Vermeidung von Mangel- und Fehlernährung
- Gesundheitsgerechte betriebliche Gemeinschaftverpflegung
- Stressbewältigung und Entspannung, Förderung der individuellen Kompetenzen der Stressbewältigung, gesundheitsgerechte Mitarbeiterführung

Begünstigt sind ebenfalls:

- Yoga-Kurse, da sowohl stressbewältigend als auch bewegungsfördernd
- Schutzimpfungen (z. B. geg. Grippe), da Primärprävention gem. § 20 SGB V
- Gesundheitstage für Mitarbeiter (z. B. mit Schnupperkursen für Fitness, Ernährung, Yoga usw.)



Beispiele:

- Der Arbeitgeber bezahlt „gesundheitsfördernde Trainingsprogramme“ für seine Mitarbeiter
- Zur Vorbeugung und Reduzierung arbeitsbedingter Belastungen am Bewegungsapparat lässt der AG seinen Mitarbeitern während der Arbeitszeit Massagen verabreichen

Beispiele

- Zur Einschränkung des Suchtmittelkonsums lässt der AG Seminare für seine AN durchführen.
- Einführung „rauchfreier Arbeitsplatz“
- Null-Promille am Arbeitsplatz



Auch Barzuschüsse sind begünstigt!

- Zuschüsse an die Mitarbeiter für extern in Anspruch genommene Maßnahmen
- Gleichstellung kleinerer Unternehmen, die keine eigenen Maßnahmen zur Gesundheitsförderung durchführen können.

Beispiele

- AG übernimmt die Kosten für einen Aqua-Fitnesskurs des Arbeitnehmers in dessen Freizeit
- AG übernimmt die Kosten für eine Ernährungsberatung des Arbeitnehmers
- Die Bezuschussung von **Mitgliedsbeiträgen** an Sportvereine und Fitnessstudios sind **nicht begünstigt!**



- begünstigt sind ausschließlich gesundheitsfördernde Maßnahmen
- keine Maßnahmen, die der Steigerung des allgemeinen Wohlbefindens des Mitarbeiters dienen (Wellness-Angebote, Saunagänge, Aktivurlaube, Erholungskuren)
- deshalb ist zu beachten.....



- Maßnahmen sollten unbedingt von **qualifizierten Anbietern** durchgeführt werden:
 - Physiotherapeuten
 - Masseure
 - Med. Bademeister

- Anbieter sollten eine Zertifizierung bzw. Bescheinigung einer Krankenkasse über ihre Qualifizierung vorlegen können

- Maßnahmen aus den Präventionsprogrammen der Krankenkassen

Weitere Möglichkeiten der steuerlichen Begünstigung von Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung

- § 8 Abs. 2 S. 9 EStG
44 € Freigrenze für steuerfreie Zuwendungen

Vielen Dank fürs Zuhören!

Besuchen Sie uns auf unserer
Internetseite:

www.gmb-beratung.de

BBRB

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Zum Bahnhof 14

19053 Schwerin

Telefon: 0385/ 73 148 0

Telefax: 0385/ 73 148 50

Email:

schwerin-stb@gmb-beratung.de